

Az: 855.56

Vertrag Nr. 2020 / 13

zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschafts- und Privatwald

Landkreis	Waldbesitzer
Landkreis Tübingen Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen	Stadt Rottenburg am Neckar Marktplatz 18 72108 Rottenburg am Neckar
<u>Kontaktdaten</u> Landkreis Tübingen - Holzverkaufsstelle Eberhardstr. 21 72108 Rottenburg am Neckar holzverkaufsstelle@kreis-tuebingen.de 07071-207 1401	<u>Kontaktdaten</u> stadt@rottenburg.de 07472-165 0

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Tübingen, vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter, im Folgenden „der Landkreis“ und der Körperschaft Stadt Rottenburg am Neckar, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher, im Folgenden „der Waldbesitzer“ geschlossen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Der oben genannte Waldbesitzer überträgt dem Landkreis folgende Geschäfte des Holzverkaufs für seinen Waldbesitz:

Verkauf und Verwertung von Holz mit Fakturierung durch Personal des Landkreises.

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte

Der Verkauf wird übertragen für alle Sorten (Nadelstammholz, Laubstammholz, Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz, Brenn- und Energieholz).

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt der Waldbesitzer den Landkreis, Willenserklärungen für diesen abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen dem Waldbesitzer und dem jeweiligen Vertragspartner zu Stande (Agenturgeschäft).

Für den Holzverkauf gilt:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft.

Ein Anspruch auf Verkauf besteht nicht. Die Verkäuflichkeit hängt vom Holzmarkt ab.

Für den Verkauf an Unternehmen werden die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Holzverkäufe aus dem Staatswald durch den Landesbetrieb ForstBW“ in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden können.

Das Recht des Waldbesitzers auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

2. Entgelt

Für den durch die Übernahme des Holzverkaufs entstehenden Aufwand hat der Waldbesitzer dem Landkreis folgendes Entgelt zu entrichten:

Holzverkauf mit Fakturierung: 4,20 EUR/Fm (zzgl. MwSt.).

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Das Entgelt wird jeweils zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden dem Waldbesitzer spätestens zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende mitgeteilt.

3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 2 kann der Waldbesitzer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

4. Sonstige Bestimmungen

Der Waldbesitzer verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Waldbesitzer stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

Landkreis

Waldbesitzer

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift